

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.778.796

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16734/J-NR/2023

Wien, am 18. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Werner Herbert, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Oktober 2023 unter der Nr. **16734/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorbildungsausgleich zwischen den Schemen V1 und V2“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *1. Wie viele Personen in Ihrem Ressort haben in den vergangenen 5 Jahren ein berufsbegleitendes Studium begonnen, aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Jahre?*
- *2. Wie viele dieser Personen in Ihrem Ressort haben dieses berufsbegleitende Studium tatsächlich abgeschlossen, aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Jahre?*
- *3. Wie viele dieser Personen waren oder sind konkret von der beschriebenen Schlechterstellung betroffen, aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Jahre?*

Dem Bundesministerium für Justiz liegen zur Frage, welche Bedienstete ein berufsbegleitendes Studium absolvieren bzw. absolviert haben, mangels diesbezüglicher Meldepflichten keine automatisiert auswertbaren Informationen vor.

Zur Frage 4:

- *4. Gibt es Zahlen oder Statistiken über Wechsel aus Ihrem Ressort in die Landes- oder Gemeindeverwaltungen?*

Die Beamtin:der Beamte ist beim Austritt (bzw. die:der Vertragsbedienstete bei der Selbst-Kündigung) nicht verpflichtet anzugeben, ob sie:er nach Beendigung ihres:seines Dienstverhältnisses zum Bund in ein solches bei einer Landes- oder Gemeindeverwaltung eintritt.

Sofern es sich nicht um die (seltenen) Fälle einer ex-lege Beendigung des Dienstverhältnisses zum Bund durch die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines Landesverwaltungsgerichtes handelt (siehe § 20 Abs. 1 Z 6 BDG 1979 bzw. § 30 Abs. 1 Z 7 VBG), ist die Erfassung eines diesbezüglichen Endigungsgrundes (z. B. „Wechsel in ein DV zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft“) nicht vorgesehen.

Zur Frage 5:

- *5. Welche Rolle spielt es dabei, dass diese schlechterstellenden Regelungen dort nicht einschlägig sind?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Justiz.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

